

Gemeinde Gutenzell-Hürbel

Bebauungsplan "Bei der Schule"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 13.11.2018

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Gutenzell-Hürbel beabsichtigt für den Bereich "Bei der Schule" einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich befindet sich im Nord-Westen des Ortsteiles "Hürbel". Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) zur Befriedigung des Bedarfs an neuem Wohnraum in unmittelbarer Angliederung an die Bestandsbebauung zum Ziel.
- 1.2 Im Vorfeld der Planung wurde bereits eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt, um potenziell bestehende Konflikte frühzeitig zu erkennen.
- 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Das etwa 2,11 ha große Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Ortsteiles Hürbel. Östlich verläuft die "Schönebürgerstraße", südlich die Straße "Am Vogelberg" mit der dortigen Wohnbebauung an das Plangebiet an.
- 2.2 Innerhalb des Geltungsbereiches besteht das Gebäude der ehemaligen Schule. Gehölze waren zum Zeitpunkt der Begehung zum Großteil bereits gerodet. Lediglich im Südwesten bestanden noch einzelne Bäume.
- 2.3 Großflächig besteht Grünland innerhalb des Geltungsbereiches. Dieses wird im Osten als Bolzplatz, westlich landwirtschaftlich genutzt.
- 2.4 Drei Biotop liegen auf der westlichen Seite des Geltungsbereiches die "Feldgehölz u. Baumhecken westlich Hürbel" (Nr.178254260313) in 200 m und in 280 m die "Waldinsel in ehemaliger Kiesgrube W Hürbel" (Nr. 27825426060) und die "Feldgehölz u. Baumhecken westlich Hürbel" (Nr. 178254260313). 250 m östlich befindet sich das Biotop "Drei Feldgehölze nördlich Hürbel" (Nr. 178254260321). Das Landschaftsschutzgebiet "Iller-Rottal" (Nr. 4.26.007) liegt 1,6 km östlich. Das FFH-Gebiet "Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach" (Nr. 7825311) liegt sowohl nördlich in 1,25 km Entfernung als auch östlich in 2,5 km. Die Kernfläche eines Biotopverbunds mittlerer Standorte liegt 40 m westlich des Geltungsbereiches. 1,7 km südlich befindet sich die Zone "III B" des Wasserschutzgebietes "WGS Gutenzell-Ursprung" (Nr. 426.059).

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab keine Nachweise von Vogelarten. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

4.1 Am 26.07.2018 wurde das Plangebiet begangen. Besonderes Augenmerk wurde auf potenziell vorkommende Gebäude- und Zweigbrüter sowie Reptilienarten gelegt (z.B. Zauneidechse).

4.2 Das Gebäude wurde an allen Fassaden sowie hinter Fensterläden auf das Vorkommen von Gebäudebrütern und Fledermäusen überprüft.

4.3 Alle visuell und akustisch wahrnehmbaren Vogelarten, welche sich während der Begehung im oder im näheren Umfeld des Geltungsbereiches aufhielten, wurden notiert.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Innerhalb des Plangebietes wurden während der Begehung keine Reptilien nachgewiesen. Die Habitatbedingungen lassen ein Vorkommen auch nicht erwarten.

5.2 Am Gebäude konnten Bruten von Feldsperling und Haussperling mit jeweils zwei Brutpaaren nachgewiesen werden. Für weitere relevante Vogelarten, wie bspw. Schwalben und Mauersegler, eignet sich das Gebäude auf Grund der Bauweise nicht. Bei Abbruch des Gebäudes sind Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

5.3 Bei der Begehung konnten keine Hinweise gefunden werden, welche auf das Vorkommen von Fledermäusen deuten. Kotkrümel oder Verfärbungen am Mauerwerk wurden nicht festgestellt. Der Dachstuhl weist keine Einflugöffnungen auf.

5.4 In den Gehölzen innerhalb des Plangebietes bestehen keine Höhlungen, welche Fledermäusen oder Höhlenbrütern geeignetes Quartierpotenzial bieten würden.

6. Maßnahmen

6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

- 6.3 Auch der Abriss des Gebäudes ist zwischen Oktober und Februar durchzuführen.
 - 6.4 Falls beim Abbruch wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Biberach), das Tier ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.
 - 6.5 Als Ersatz für den Wegfall der Fensterläden, welche prinzipiell als Quartier für Fledermäuse geeignet wären, sind im Umfeld mindestens zwei Fledermauskästen (z.B. Fa. Schwegler, Fledermausflachkasten 1FF (oder Fa. Strobel, Fledermausflachstein, Nr. 123) an oder in Fassaden zu integrieren.
 - 6.6 Um einen Verlust der Fortpflanzungsstätten von Feldsperling und Haussperling auszugleichen, sind Nistkästen im räumlichen Umfeld zu installieren (drei Meisennistkästen, z.B. Schwegler, Nisthöhle 1B mit 32mm Flugloch-Durchmesser; drei Sperlingskoloniehäuser (z.B. Fa. Schwegler). Die Meisenkästen können an Gebäuden oder Altbäumen angebracht werden. Die Nistkästen für Haussperlinge sind an Gebäuden zu installieren.
-
7. Fazit
 - 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Biberach) vorbehalten.
 - 7.2 Bei Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen ist nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen des Artenschutzrechtes auszugehen.

i.A. Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick vom Gebäude der Schule in Richtung Westen auf die Freifläche. Diese wird z.T. als Bolzplatz genutzt.



Blick auf die Südfassade des Abrissgebäudes.



Feldsperling auf dem Dach der Schule.

